Zurbrügg
Seilbahnen + Montagen GmbH

An die Geschäftsleitung des IKSS
Herr Joe Christen
Präsident
Bahnhofstrasse 12
3700 Spiez

Frutigen 15.2.2021 / RS

IKSS Reglement – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Christen

Wir danken Ihnen für die Zustellung des neuen Reglement-Entwurfs und die Möglichkeit, als kleines Seilbahnbau-Unternehmen, unser Stellungnahme zu vermitteln.

Es ist bereits das dritte Mal, dass wir uns mit viel Zeitaufwand mit dem Kommentieren des anstehenden neuen Reglements der Kontrollstelle beschäftigt haben. Auch wir sind sehr interessiert, uns auf ein zielgerichtetes, für Kleinseilbahn und Kleinanlagen geeignetes und zeitgemässes Reglement abstützen zu können. Aus diesem Grunde haben wir in den verschiedenen Vernehmlassung-Vorbereitungen unsere Vorstellungen, Vorschläge, Korrekturen und Ergänzungen eingebracht.

Unser Hauptanliegen basiert auf ein einfaches Reglement. Im Wissen, dass die im SebG und in der SebV sowie in den SN-EN-Normen vorgegebenen Auflagen nicht überall für die genannten Anlagen umsetzbar sind, haben wir erwartet, dass das IKSS Reglement das, und nur das, heraus streicht, was von diesen Auflagen abweichen darf und unter welchen Bedingungen. Stattdessen ist ein für uns sehr unübersichtliches Werk entstanden, welches auf die SN-EN- Normen in vielen Stellen verweist und trotzdem ganze Teile davon wieder im neuen vorgeschlagenen IKSS Reglement wiederholend beschreibt. In der Anwendung ist es für uns sehr verwirrend, da nicht ersichtlich ist, ob diese Forderungen identisch oder abweichend sind. In dieser Form werden unsere Vorstellungen zum neuen Reglement, im Übrigen mehrmals an Besprechungen und Informationsrunden von uns erwähnt, nicht erfüllt. Eine Vereinfachung hat nicht stattgefunden.

Wir können der anstehenden Vernehmlassung die Zustimmung zum vorgelegten Reglement nicht raten.

Wir sind beim Studieren der einzelnen Artikel auf diverse Fragen gestossen. Doch bevor wir uns nochmals in die Details stürzen, warten wir auf die Reaktionen der interessierten Kreise. Einzig eine erste Bemerkung, als Beispiel, möchten wir ihnen gerne zum Überdenken mitgeben: In der Einteilung der Kategorien, so haben wir das zumal verstanden, sind langsam fahrende Anlagen kostenmässig voraussichtlich begünstigt. Diese Anlagen fahren langsam (1.5m/s), haben somit wenig Abnützung und häufig wenig Fahrten. Da sie aber langsam fahren, ist die Betriebszeit, wo auch immer diese abgelesen wird (Anzahl Stunden Fahrzeit, oder Anzahl Stunden Anlage eingeschaltet?) grundsätzlich länger als bei schneller fahrenden Anlagen. Wäre es nicht sinnvoller, insbesondere für die Berücksichtigung der mehrjährigen Kontrollen und Unterhaltsintervalle auf die Anzahl Fahrten statt Stunden zurück zu greifen? Ähnliche Fragen stehen bei uns weiter an. Doch vorerst führen wir diese hier nicht weiter aus.

Wir bedauern, Ihnen, mit unserer Stellungnahme nicht die nötige Unterstützung geben zu können, auch im Wissen, dass Sie und Ihre Mitarbeiter bereits viele Stunden Arbeit dahinter gesetzt haben.

Freundliche Grüsse

Zurbrügg Seilbahnen und Montagen GmbH

Remy Supersaxo

Geschäftsleitung